

# Cluster Individualisierte Immunintervention (CI3) e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Cluster Individualisierte Immunintervention (CI3)" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauf folgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Individualisierten Immunintervention im weiteren Sinne, insbesondere durch Förderung von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Anwendung im Bereich der Biotechnologie, der Medizin und anderer mit der Individualisierten Immunintervention in Zusammenhang stehenden Arbeitsfeldern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Koordination, Vernetzung, Bewertung, Begleitung und Unterstützung von Projekten, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, erfüllt. Des Weiteren wird der Verein Veranstaltungen durchführen bzw. begleiten, national und international, mit geeigneten Strukturen kooperieren und sich im Zuge von PR-Maßnahmen für die Erfüllung des Satzungszwecks einsetzen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Alle Inhaber von gewählten Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede (i) voll geschäftsfähige, natürliche Person, (ii) juristische Person des Privatrechts, (iii) Personenhandelsgesellschaft, (iv) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, (v) Stiftung, (vi) Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebiets-, Personal-, Real-, Betriebs-, und Verbandskörperschaft) und sonstige Einrichtung werden, die auf dem Gebiet der Biotechnologie oder Medizin tätig ist und/oder eine solche Tätigkeit fördert.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme, der den Namen/Firma und die Anschrift des Antragstellers enthalten soll, ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Personen oder Einrichtungen, die die Kriterien des Abs. 1 nicht erfüllen, können dem Verein als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Die Aufnahme bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Kuratorium Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands und des Kuratoriums. Für Ehrenmitglieder gelten die Bestimmungen für assoziierte Mitglieder.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) für den Fall, dass es sich bei dem Mitglied um eine juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaft handelt, mit deren Auflösung;
  - b) mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds;
  - c) mit dem Tod des Mitglieds;
  - d) durch freiwilligen Austritt;
  - e) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - f) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand oder insolvent ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens oder der Insolvenz drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung des bezahlten

Mitgliedsbeitrags statt. Es erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen.

### **§ 5 Finanzierung der Vereinsausgaben, Beiträge**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
- (2) Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Beitragsordnung wird die Höhe des Mitgliederjahresbeitrags und deren Fälligkeit bestimmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder, die den Verein in besonderem Maße fördern wollen, können neben dem normalen Vereinsbeitrag einen zusätzlichen, durch den Vorstand festgelegten Beitrag zahlen und werden in ausgewählten Darstellungen des Vereines als „Fördermitglieder“ hervorgehoben. Über Art und Umfang der öffentlichen Darstellung entscheidet der Vorstand.
- (5) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt davon unberührt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf Basis einer von ihm einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit einzeln gewählt und bleiben bis zu ihrer Abwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter. Die Abwahl muss konstruktiv mit absoluter Mehrheit erfolgen, d.h. die Abwahl kann erst erfolgen, wenn von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vorgeschlagen worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur Neuwahl.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, vertreten.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über Projektideen und Projekte,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Bestellung und Beaufsichtigung einer Geschäftsführung (soweit erforderlich),
  - e) Aufsicht über das Vereinsvermögen und die Vereinskasse,
  - f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums.
- (6) Im Sinne der Erfüllung des Vereinszwecks können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Gesellschaften gegründet werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten. Es müssen mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr stattfinden. Diese können jedoch auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mündlich, telefonisch oder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Vorstandssitzung ein.

Der Vorstand kann auf Anordnung des 1. Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse durch mündliche oder schriftliche Abstimmung (auch per Telefon, Videokonferenz oder Telefax, E-Mail) fassen, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

- (8) Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift zudem unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten.

## **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand gewählt. Die Mitgliederversammlung und das Kuratorium können dem Vorstand Kandidaten für die Mitgliedschaft im Kuratorium vorschlagen.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand insbesondere bei der Auswahl von Projektideen und Projekten betreffend den Satzungszweck zu beraten. Seine Beratungen, Beschlussunterlagen und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr, soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Das Kuratorium wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung des Kuratoriums vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
- (6) In den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder sowie eine mögliche Geschäftsführung ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Diese Personen sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen. Der Kuratoriumsvorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzuziehen, wenn das Kuratorium dem zustimmt.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Kuratoriumsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Kuratorium angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Kuratoriumsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (8) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (10) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu Beweis Zwecken in Beschlussprotokollen festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, vom Vorstand gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Der Vorsitzende des Kuratoriums soll dem Beirat angehören.

- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen zu beraten.
- (4) Bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr, soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Der Beiratsvorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen des Beirats hinzuziehen, wenn der Beirat dem zustimmt.
- (7) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Beirat angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Erhöhung der Anzahl der Beiratsmitglieder beschließen.
- (11) Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in Beschlussprotokollen festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; das gilt nicht für Anträge, die sich auf grundlegende Beschlüsse beziehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung, soweit er die Aufnahme zusätzlicher

Tagesordnungspunkte für sachdienlich hält, entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die der Versammlungsleiter nicht für sachdienlich hält oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet Auftritts entscheidet der Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung eine Stunde später form- und fristlos einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (10) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können die Mitglieder Beschlüsse durch mündliche oder schriftliche Abstimmung (auch per Telefon oder E-Mail) fassen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Teile anzugeben.

(12) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Beitragsordnung;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Bildung von weiteren Organen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt gemeinnützige Stiftung oder Einrichtung mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

### **§ 13 Satzungsauflagen**

Der Vorstand ist bevollmächtigt, die aufgrund von Auflagen von Gerichten und Behörden erforderlichen Handlungen und Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

### **§ 14 Gesetzliche Bestimmungen**

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Rechts über eingetragene Vereine.



- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind in der kürzeren männlichen Version aufgeführt, gelten aber für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gründungsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, sollte die Satzung eine Lücke enthalten.